

Belehrungsinhalt: Urheberrecht

Seite 1 von 2

Aus gegebenem Anlass macht es sich erforderlich über wichtige Punkte zum Urheberrecht (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG vom 9. Sept. 1965 in der Fassung vom 13. Sept. 2003) zu informieren.

Die relativ freie Verfügbarkeit der unterschiedlichsten Medien im Home-Bereich und in der Schule erfordert einen sicheren Umgang aller mit diesen Medien. Das Ziel ist der Schutz des Lehrers und der Schüler vor dem Begehen einer Straftat („Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“).

Dieses Informationsmaterial gilt als Belehrung für alle Kolleginnen und Kollegen und ist als Grundlage für eine aktenkundige Belehrung in allen Klassen zu nutzen.

- Es gilt grundsätzlich der Ansatz, dass nur das als erlaubt gilt, was auch ausdrücklich als erlaubt im Gesetzestext steht. Eine Leseweise, die all das als erlaubt annimmt, was nicht explizit als verboten aufgeführt ist, ist grundsätzlich nicht statthaft.
- Jeder Lehrer und Schüler darf die als Schulrundfunk/-fernsehsendung gekennzeichneten Sendungen mitschneiden und im Unterricht verwenden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen. Für weitere Verwendung ist die Zustimmung des Urhebers einzuholen (Vergütung zahlen).
Ausnahme: Die zustimmungsfreie Verwendung ist auch möglich, wenn die Sendung zwischenzeitlich erneut ausgestrahlt wurde. Dann bestimmt dieser Termin das Ende der Verwendungsfrist.
- Jeder Lehrer und Schüler darf Ausschnitte aus Tageszeitungen kopieren und Ausschnitte aus Rundfunk- und Fernseh-Nachrichtensendungen mitschneiden und im Unterricht einsetzen, sofern das in diesen Medien nicht durch die Erwähnung eines Schutzrechtes verboten ist.
- Es ist verboten, auf öffentlichen Schulveranstaltungen wie Elternabenden, Tagen der offenen Tür etc. Medien einzusetzen, die nicht für eine nichtgewerbliche, öffentliche Vorführung lizenziert sind.
- Es ist statthaft, dass Schüler und Lehrer privat erworbene Medien (Kaufmedien) oder entlehene Medien (Videothek, Bibliothek) im Unterricht ohne Zustimmung des Urhebers zum Einsatz bringen können, wobei sich der Einsatz ausschließlich auf den Unterricht im Klassenverband beschränkt, denn nur dieser hat nichtöffentlichen Charakter.
- Es ist verboten, im Fernsehen mitgeschnittene Filme im Unterricht einzusetzen, wenn keine urheberrechtliche Freigabe dafür existiert.
- Das Zeigen von Medien, die ausschließlich zur privaten Nutzung freigegeben sind, ist verboten, denn der Begriff „nicht öffentlich“ bedeutet nicht zwangs-läufig „privat“.
- Teile, wie z. B. einzelne Absätze, Grafiken, Abbildungen dürfen zur Verwendung im Unterricht aus Lehrbüchern heraus kopiert werden. Das Kopieren ganzer Lehrbücher ist untersagt, wenn keine urheberrechtliche Freigabe dafür existiert.
- Die Anfertigung von Kopien aus anderen Büchern (z. B. Bildbänden, etc.) bedürfen der Zustimmung des Urhebers.
- Alle Inhalte des Internets gelten als geschützt und dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers kopiert und in andere Dokumente wie z. B eigene Webseiten, eigene Artikel, ... eingefügt werden. Quellen- und Zitatkenn-zeichnung allein reicht nicht.



Seite 2 von 2

- Das Verlinken eigener Internet-Seiten mit fremden Seiten ist ohne Rückfrage erlaubt, mit einer Einschränkung: Die fremde Seite, das fremde Bild, darf nicht innerhalb eines eigenen Frames erscheinen.
- Es darf nur solche Software aus dem Internet herunter geladen und verwendet werden, die urheberrechtlich für die Verwendung an der Schule freigegeben wurde.



Hahn
Schulleiter

